



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,12	Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,12	Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,36	Euro
- in Reinigungsklasse W3:	2,00	Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,24	Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	62,34	Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	26,31	Euro

§ 2

Aus dem Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) werden die Straßen Haselbusch, Pfarrer-Hawig-Straße und Röttgen gestrichen. Außerdem wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

§ 3

Diese IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Büschemer Straße	W 1
Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße	I 2
Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2
Graf-Adolf-Straße (Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a)	S 2
Hans-Hachenberg-Platz	S 2
Mutzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2
Steinbrecher Weg	S 1
Zum Scheider Feld ohne Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	S 2
Zur Brücker Aue	S 2

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach